

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für das

Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „August-Urban-Ring“

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 22.05.2023 das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „August-Urban-Ring“ für das Grundstück Herrnfeldener Straße 29, nördlich der Wohnbebauung der Nikolausstraße und südlich des bestehenden Senioren-Zentrums unmittelbar an der Herrnfeldener Straße, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „August-Urban-Ring“ in Kraft. Jedermann kann das Deckblatt zum Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus, 1. Stock, Zimmer 1.15, Stadtplatz 26, 84137 Vilsbiburg während folgender Zeiten:
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr,
Montag von 13:30 bis 16:00 Uhr und Mittwoch 13:30 bis 17:30 Uhr,
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Die technischen Vorschriften, auf die im Deckblatt zum Bebauungsplan Bezug genommen wird, liegen bei der Stadt zur Einsichtnahme bereit.

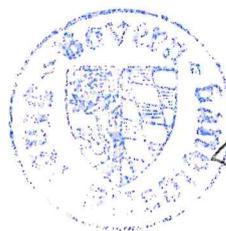
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

An die Amtstafel

angeheftet am 06.06.2023
abgenommen am 07.07.2023



Vilsbiburg, 05.06.2023
Stadt Vilsbiburg


Rudolf Lehner
Zweiter Bürgermeister